

Satzung der Stiftung "Bürgerliche Hospizien" in der
Stadt Mainz vom 12. 7. 1966

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 (Hessisches Regierungsblatt S. 133) gibt die Landesregierung der Stiftung "Bürgerliche Hospizien" in der Stadt Mainz nachfolgende Satzung:

§ 1

Name der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Bürgerliche Hospizien".

§ 2

Sitz der Stiftung

Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Mainz.

§ 3

Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und wird von der Stadt Mainz verwaltet.

§ 4

Zweck der Stiftung

Die Stiftung hat den ausschließlichen Zweck der Pflege von armen, alten und pflegebedürftigen Personen in stiftungseigenen Häusern.

§ 5

Gemeinnützigkeit der Stiftung

Die Stiftung ist mildtätig und gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts.

§ 6

Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung ist das Vermögen, das bisher von der Stadt Mainz unter der Bezeichnung "Hospizienfonds" verwaltet wurde.

- (2) Gemäß Beschluß des Stadtrates soll die Stiftung, soweit sie ihre Aufgabe mit den Mitteln, die sie nach dieser Satzung zur Erreichung des Stiftungszweckes verwenden darf, nicht in vollem Umfange erfüllen kann, von der Stadt Mainz jährliche Zuschüsse erhalten.

§ 7

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- (1) Der Stadtrat der Stadt Mainz.
- (2) Der Ausschuß für die Bürgerlichen Hospizien und Mainzer Stiftungen (Stiftungsausschuß).
- (3) Die Stadtverwaltung (Stiftungsdezernat).

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeit der Organe

- (1) Der Stadtrat ist für alle Beschlüsse in Stiftungsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht in den Absätzen 2 und 3 den anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der Stiftungsausschuß ist vorbehaltlich der Regelung in § 9 für alle Beschlüsse und Verwaltungsangelegenheiten zuständig mit Ausnahme solcher, die nach § 46 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (Teil A Gemeindeordnung) vom 25. 9. 1964 in der jeweils geltenden Fassung Ausschüssen nicht übertragen werden können oder in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung fallen. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten und die Stadtverwaltung in ihrer Tätigkeit in Stiftungsangelegenheiten zu unterstützen.
- (3) Die Stadtverwaltung ist für die laufende Verwaltung zuständig. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse des Stadtrates und des Stiftungsausschusses vorzubereiten und durchzuführen.

§ 9

Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist getrennt vom Vermögen der Stadt Mainz zu verwalten.

- (2) Das Vermögen der Stiftung ist ausschließlich im Interesse des Stiftungszweckes zu verwalten.
- (3) Für die Erreichung des Stiftungszweckes dürfen grundsätzlich nur die Zinsen und die Erträge verwandt werden. Ausnahmen sind nur im Rahmen der folgenden Absätze zulässig.
- (4) Das Grundvermögen, das Wertpapiervermögen und sonstige Vermögen nach dem Stande zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung darf zur Erreichung des Stiftungszweckes in seinem Bestand nur angegriffen werden, soweit besondere Umstände eintreten. Ein Beschluß nach Satz 1 bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsausschusses, soweit er nach dieser Satzung zuständig ist.
- (5) Rechtsgeschäfte, die das Grundvermögen betreffen, sind nur im Rahmen der Absätze 6 und 7 möglich.
- (6) Für Beschlüsse über den Verkauf, Tausch oder Belastung von Grundstücken des Stiftungsvermögens ist bis zu einem Wert von DM 50.000,-- der Stiftungsausschuß, darüber hinaus der Stadtrat zuständig. Werden mehrere Grundstücke innerhalb eines Rechnungsjahres verkauft, getauscht oder belastet, so sind die Werte zusammenzurechnen. Soweit der Stiftungsausschuß für Grundstücksgeschäfte zuständig ist, bedürfen seine Beschlüsse der Zustimmung des Liegenschaftsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses. Kann eine Einigung zwischen den Ausschüssen nicht erzielt werden, so entscheidet der Stadtrat.
- (7) Zum Ankauf von Grundstücken bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsausschusses, der mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefaßt werden muß. Die Wertvorschriften des Absatzes 6 finden hierauf entsprechende Anwendung. Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 10

Haushaltsplan

Die Stadtverwaltung (Stiftungsdezernat) hat in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsausschuß nach den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts dem Stadtrat vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan vorzulegen.

§ 11

Heimordnung

Die Aufnahme in die stiftungseigenen Häuser und die Ordnung in diesen regeln die Heimordnungen, die von der Stadtverwaltung auszuarbeiten und von dem Stiftungsausschuß zu beschließen sind.

§ 12

Aufhebung der Stiftung

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden, kann die Stiftung durch einstimmigen Beschluß des Stadtrates aufgehoben werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Nach Aufhebung der Stiftung darf das Restvermögen nur zu gemeinnützigen, wohltätigen Zwecken verwandt werden. Hierbei ist darauf zu achten, daß das Restvermögen möglichst armen, alten und hilfebedürftigen Personen zugutekommt. Beschlüsse darüber, wie das Restvermögen nach Aufhebung verwendet werden soll, bedürfen einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates. Beschlüsse nach Satz 2 müssen vor ihrer Vollziehung dem zuständigen Finanzamt zur Begutachtung darüber vorgelegt werden, ob durch sie die Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit im Sinne des Steuerrechts gewahrt bleibt. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Umwandlung des Zweckes

Während des Bestehens der Stiftung bedürfen Beschlüsse über eine Umwandlung des Zweckes eines Beschlusses des Stadtrates, der mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit gefaßt werden muß. Eine Umwandlung des Zweckes ist nur möglich, wenn die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes nach § 4 dieser Satzung nicht mehr gewährleistet ist. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Änderung der Satzung

Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates. Soweit Vorschriften dieser Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben, können sie nur nach der in ihnen vorgeschriebenen Mehrheit abgeändert werden.

§ 15

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Staates.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im
Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 12.7.1966
Der Ministerpräsident

Altmeier